

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12

München, den 19. Juli

1990

Datum	Inhalt	Seite
13. 7. 1990	<b>Gesetz zur Ausführung des Rettungsassistentengesetzes und des Orthoptistengesetzes (AG-RettAssG-OrthoptG)</b> ..... 2124-14-I	225
13. 7. 1990	<b>Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft</b> ..... 7801-1-E	226
5. 6. 1990	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden ..... 2132-1-13-1-I	226
9. 7. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern ..... 2210-6-4-WK	227
11. 6. 1990	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen ..... 2235-2-1-1-K	228

2124-14-I

## Gesetz zur Ausführung des Rettungsassistentengesetzes und des Orthoptistengesetzes (AG-RettAssG-OrthoptG)

Vom 13. Juli 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### Art. 1

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Behörden für den Vollzug

1. des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl I S. 1384),
2. des Gesetzes über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (Orthoptistengesetz – OrthoptG) vom 28. November 1989 (BGBl I S. 2061) sowie

3. der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen  
zuständig sind.

### Art. 2

Es treten in Kraft:

1. Art. 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. September 1989,
2. Art. 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1990,
3. Art. 1 Nr. 3 hinsichtlich der Rechtsverordnungen zum Rettungsassistentengesetz mit Wirkung vom 25. November 1989, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

München, den 13. Juli 1990

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

7801-1-E

## Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Vom 13. Juli 1990

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

### § 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49, ber. S. 118, BayRS 7801-1-E), geändert durch Gesetz vom 25. März 1988 (GVBl S. 87), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 10 eingefügt:

#### „Art. 10

Gesetz zur Förderung der bäuerlichen  
Landwirtschaft

Zuständig für den Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl I S. 1435) sind die Ämter für Landwirtschaft.“

2. Der bisherige Art. 10 wird Art. 11 und erhält folgende Fassung:

#### „Art. 11

Verweisungen

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

3. Der bisherige Art. 11 wird Art. 12.

### § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 19. Juli 1989 in Kraft.

München, den 13. Juli 1990

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. h. c. Max Streibl

2132-1-13-1-I

## Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörden an kreisangehörige Gemeinden

Vom 5. Juni 1990

Auf Grund von Art. 62 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung und Art. 75 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

### § 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden den Städten Burghausen und Lohr a. Main sowie dem Markt Garmisch-Partenkirchen übertragen.

### § 2

Der Stadt Burghausen und dem Markt Garmisch-Partenkirchen werden die Aufgaben der Kreisverwaltungsbehörde nach § 21 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Art. 68, 69 und 75 BayWG in Verfahren über eine Erlaubnis nach § 7 WHG in Verbindung mit Art. 16 und 17 BayWG für das Einleiten

1. von Abwasser aus Kleinkläranlagen mit einem Anfall häuslicher Abwässer bis zu 8 m<sup>3</sup> je Tag und  
2. von Niederschlagswasser, soweit die Einleitung nicht nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Abwasserabgabengesetzes abgabepflichtig ist  
in Gewässer übertragen.

### § 3

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. September 1990 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde an kreisangehörige Gemeinden (BayRS 2132-1-13-1) außer Kraft.

München, den 5. Juni 1990

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

2210-6-4-WK

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Verleihung von akademischen Graden  
in Fachhochschulstudiengängen  
an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern**

Vom 9. Juli 1990

Auf Grund von Art. 108 Abs. 1 und Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Verleihung von akademischen Graden in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen in Bayern (BayRS 2210-6-4-WK) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

## „§ 1

(1) <sup>1</sup>Auf Grund der in Fachhochschulstudiengängen an nichtstaatlichen Hochschulen bestandenen Abschlußprüfung verleihen diese folgende akademische Grade, die auch in der angegebenen Kurzform geführt werden können:

1. In der Ausbildungsrichtung Gestaltung:

„Diplom-Designer (FH)“ und „Diplom-Designerin (FH)“  
Kurzform: „Dipl.-Designer (FH)“ und „Dipl.-Designerin (FH)“

2. in der Ausbildungsrichtung Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit:

„Diplom-Religionspädagoge (FH)“ und „Diplom-Religionspädagogin (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Rel.päd. (FH)“,

3. in der Ausbildungsrichtung Sozialwesen:

„Diplom-Sozialpädagoge (FH)“ und „Diplom-Sozialpädagogin (FH)“,  
Kurzform: „Dipl.-Sozialpäd. (FH)“,

4. in der Ausbildungsrichtung Technik:

a) in der Fachrichtung Informatik:

„Diplom-Informatiker (FH)“ und „Diplom-Informatikerin (FH)“  
Kurzform: „Dipl.-Inform. (FH)“,

b) in der Fachrichtung Mathematik:

„Diplom-Mathematiker (FH)“ und „Diplom-Mathematikerin (FH)“  
Kurzform: „Dipl.-Math. (FH)“,

c) in der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen:

„Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH)“ und „Diplom-Wirtschaftsingenieurin (FH)“  
Kurzform: „Dipl.-Wirtschaftsing. (FH)“,

d) in allen anderen Fachrichtungen der Ausbildungsrichtung Technik:

„Diplom-Ingenieur (FH)“ und „Diplom-Ingenieurin (FH)“  
Kurzform: „Dipl.-Ing. (FH)“,

5. in der Ausbildungsrichtung Wirtschaft:

„Diplom-Betriebswirt (FH)“ und „Diplom-Betriebswirtin (FH)“  
Kurzform: „Dipl.-Betriebswirt (FH)“ und „Dipl.-Betriebswirtin (FH)“.

<sup>2</sup>In den Studiengängen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung legt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Anerkennungsbescheid auf Antrag des Trägers den zu verleihenden Diplomgrad fest.

(2) Absolventinnen wird der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen, wenn dies spätestens mit der Meldung zum letzten Abschnitt der Abschlußprüfung beantragt wird.

(3) Auf Antrag ist im Diplomgrad die fachliche Bezeichnung des Studiengangs anzugeben (z. B. „Diplom-Ingenieur (FH) für . . .“).

2. In § 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Worte „bzw. Rektor“ eingefügt.

3. Nach § 2 wird folgender neuer § 3 eingefügt:

## „§ 3

Absolventinnen, die den Diplomgrad ohne einen besonderen Antrag nach § 1 Abs. 2 in der männlichen Form erhalten haben, können den Diplomgrad auch in der weiblichen Form führen.“

4. Die bisherigen §§ 3 bis 5 werden §§ 4 bis 6.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1990 in Kraft.

München, den 9. Juli 1990

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

2235-2-1-1-K

**Verordnung  
zur Änderung der Schulordnung  
für die Schulversuche mit Orientierungsstufen  
und Gesamtschulen**

Vom 11. Juni 1990

Auf Grund von Art. 24 Abs. 2 Satz 2, Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

## § 1

Die Schulordnung für die Schulversuche mit Orientierungsstufen und Gesamtschulen vom 2. August 1984 (GVBl S. 267, BayRS 2235-2-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 20. August 1985 (GVBl S. 641), wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Französisch“ die Worte „oder Informatik“ eingefügt.
  - b) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Französisch“ die Worte „oder Informatik“ eingefügt.
  - c) In Buchstabe c werden im letzten Halbsatz nach dem Wort „Französisch“ die Worte „oder Informatik“ eingefügt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In Studentafel c wird folgende Querspalte angefügt:  
„Informatik<sup>9)</sup> | - | 2“
- b) In Studentafel d wird folgende Querspalte angefügt:  
„Informatik<sup>9)</sup> | 2 | 2“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1990 in Kraft.

München, den 11. Juni 1990

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

In Vertretung

Otto Meyer, Staatssekretär

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134